

Beitragsordnung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Ortsgruppe Müllheim-Neuenburg e.V.

Dokumentennummer	Verfasser	Datum
OG-SO-002-13	Oliver Wagener	19.04.13
OG-SO-002-14	Sebastian Grozinger	16.01.2014

Impressum

© 2014

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Müllheim-Neuenburg e.V.

Geschäftsstelle
Hauptstr. 76
79379 Müllheim (Baden)

www.muellheim.dlrg.de
E-Mail: info@muellheim.dlrg.de

Beitragsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Müllheim-Neuenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Beiträge	4
§ 2 - Aufnahmegebühr	5
§ 3 - Ehrenmitglieder.....	5
§ 4 - Zahlung	5
§ 5 - Gebühren und Mahnung	6
§ 6 - Änderungsmitteilung	6
§ 7 - Inkrafttreten.....	6

Zum Zwecke der vereinfachten Lesbarkeit wurde bei Personenangaben grundsätzlich nur die männliche Form gewählt. Sie richtet sich dennoch an alle Mitglieder.

§ 1 - Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die für ein Kalenderjahr zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wie folgt fest:

Einzelbeitrag (Erwachsene)	60,00 EURO
Ermäßigter Einzelbeitrag (Jugendliche bis 18 Jahre)	40,00 EURO
Familienbeitrag	80,00 EURO
Beitrag für juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts	Mindestens 160,00 EURO

2. Der ermäßigte Einzelbeitrag gilt auch für (Nachweis erforderlich):

- a) Schüler,
- b) Auszubildende,
- c) Studenten,
- d) Bundesfreiwilligendienstleistende,
- e) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Freiwilligen Ökologischen Jahr.
- f) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises

Für den Personenkreis von Buchstabe a.) bis e.) gilt der ermäßigte Einzelbeitrag bis maximal zum 27. Lebensjahr (Nachweis erforderlich)

3. Der ermäßigte Einzelbeitrag wird auf Antrag auch Empfängern von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld gewährt.
4. Der Wegfall eines Grundes für die Gewährung des ermäßigten Beitrages ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Schatzmeister mitzuteilen.
5. Der Familienbeitrag ist auf Antrag auch auf Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften anzuwenden.
6. Die Familienmitgliedschaft von Jugendlichen endet in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres mit der automatischen Umstellung auf die Einzelmitgliedschaft. Auf Antrag wird die Familienmitgliedschaft weiterhin bis zum Abschluss der Berufsausbildung beziehungsweise des Studiums gewährt.

7. Die Beiträge sind Mindestbeiträge.

§ 2 - Aufnahmegebühr

1. Mit der Aufnahme ist, zusätzlich zum Jahresbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.
2. Bei der Umstellung von Einzel- auf Familienmitgliedschaft und umgekehrt, sowie der Aufnahme weiterer Familienmitglieder ist keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 4 - Zahlung

1. Zur Zahlung der Beiträge und Gebühren wird das SEPA-Lastschriftverfahren verwendet.
2. Fälligkeitstermin für die SEPA-Lastschrift ist der 1. April eines jeden Jahres.
3. Die anstehende Fälligkeit der Beiträge wird auf der Homepage und wenn möglich per E-Mail bis zum 15. März des Fälligkeitsjahres bekanntgegeben.
4. Für Beitritte im Fälligkeitsjahr vor dem 1. März erfolgt die Information bezüglich Belastung der einmaligen Aufnahmegebühr per Vorabinformation (Pre-Notification). Anschließend wird das Mitglied in das normale SEPA-Verfahren (Fälligkeitstermin siehe 2.) überführt.
5. Für Beitritte im Fälligkeitsjahr nach dem 1. März erfolgt die Information bezüglich Belastung der einmaligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das Fälligkeitsjahr per Vorabinformation (Pre-Notification). Das Mitglied wird im Folgejahr in das normale SEPA-Verfahren (Fälligkeitstermin siehe 2.) überführt.

§ 5 - Gebühren und Mahnung

1. Rücklastschriften, die nicht durch Verschulden der Ortsgruppe entstanden sind, sind durch das Mitglied in der tatsächlichen Höhe der Bankgebühr zu tragen.
2. Mahnschreiben können bei Zahlungsverzug ab einem Monat nach Fälligkeit erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für säumige Mitglieder eine Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro für jedes ausgestellte Mahnschreiben erhoben. Es sind maximal zwei Mahnschreiben zu erstellen.
3. Portokosten, einschließlich Einschreiben, die aufgrund der rechtmäßigen Bearbeitung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
4. Bei Zahlung per Rechnung bzw. widerrufenem SEPA-Lastschriftmandat wird pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 5€ erhoben.

§ 6 - Änderungsmitteilung

1. Mitglieder haben Änderungen von Name, Anschrift und Konto unverzüglich schriftlich durch eine Änderungsmitteilung an die Geschäftsstelle der Ortsgruppe zu richten.
2. Entstandene Kosten durch eine verspätete oder versäumte Änderungsmitteilung sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 17.01.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Oliver Wagener

Vorsitzender